



sprechen oder eine ungenügende Dicke des vorgeschriebenen Glases ausgeschrieben ist. Im Allgemeinen sind die Ausführungshinweise relativ knapp gehalten, was durch Verweise auf oder Zitate aus anderen aktuellen Regelwerken auch sinnvoll ist. Dies gilt gerade unter dem Gesichtspunkt, dass inhaltliche Änderungen in ATVen besonders schwierig und langwierig sein können. Aus diesen Gründen sind etwa zur Klotzung von Scheiben oder zur Abdichtung von Verglasungssystemen lediglich allgemeine Grundanforderungen aufgeführt. Eher bedeutsam sind die Änderungen bei den „Glaskonstruktionen aus (nicht) vorgespanntem Glas“. Hier wurde der Begriff der „Ganzglasanlagen“ ersetzt und auch die Vorgabe, dass innerhalb einer Anlage nur Gläser gleicher Dicken eingesetzt werden können, ist ersatzlos entfallen. Damit sind bei mehrteiligen Anlagen durchaus wirtschaftlichere Ausführungen möglich. Die tatsächliche Ausführung sollte mit dem Auftraggeber vorher abgesprochen werden. Auch gibt es den Begriff der „Ganzglastür(anlagen)“ so nicht mehr.

Nebenleistungen und Besondere Leistungen

Während die Formulierungen bei den „Nebenleistungen“, d.h. Leistungen, die auch ohne Erwähnung in der Leistungsbeschreibung zu den Vertragspflichten gehören, gleich geblieben sind, wurde bei den „Besonderen Leistungen“, die (nur) bei einem besonderen Ansatz im LV erbracht werden müssen, ein neuer Abschnitt eingefügt. Danach ist das „Liefere statischer Berechnungen, z. B. Glasdickenermittlung und der dafür erforderlichen Zeichnungen und Nachweise“ (leider nur bei besonderer Erwähnung in der Leistungsbeschreibung), eine Leistung, die gesondert zu vergüten ist. Durch die Auf-

nahme in die ATV besteht aber immerhin ein Ansatzpunkt zu einer entsprechenden Vereinbarung einer Vergütung.

Abrechnung

In diesem Abschnitt wurden die umfassendsten Änderungen durchgeführt. Bei der Abrechnung nach Flächenmaß ist die Mindest-Flächenberechnung bei Scheiben bei 0,25 m² geblieben; es gilt nach wie vor das „3er-Maß“. Neu ist eine Mindestscheibenfläche bei vorgespannten Gläsern und bei Verbundsicherheitsgläsern von 0,5 m². Eine Ausnahme bildet hier Mehrscheiben-Isolierglas, wo die Mindest-Kantenlänge von 30 cm gilt.

Durch diese Neuerung kann ESG, TVG und VSG (bei enger Betrachtung jedoch nicht Verbundglas) z. B. mit Schallschutzfolie oder Gießharz-Zwischenschicht, mit dieser Mindest-Fläche abgerechnet werden.

Da die letztgenannten Gläser jedoch in der Herstellung und Bearbeitung dem VSG sehr ähnlich sind, ist auch dabei eine solche Mindestflächen-Abrechnung gerechtfertigt.

Entfallen ist die Vernachlässigung von Überlappungen bei Scheiben im Dachbereich. Jetzt wird mit den tatsächlichen Maßen gearbeitet. Das gilt auch für das Übermessen von Sprossen im Dachbereich, wenn deren Breite maximal 50 mm betragen hatte. Übermessen werden weiterhin Sprossen und bewegliche Flügel bei Verglasungen mit Profilbauglas und lichtdurchlässigen Kunststoffplatten sowie die Metallfassungen bei Blei-, Messing- und Leichtmetallverglasungen, also bei sogenannten „Kunstverglasungen“.

Aktuelle Änderungen beachten

Obwohl die neue VOBATVDIN18361 Verglasungsarbeiten im Prinzip schon einige Zeit eingeführt ist, muss sie in der Praxis

Buchtipp:

28 Euro, die sich lohnen:

Eine aktuelle VOB sollte in keinem Betrieb fehlen. Die Gesamtausgabe kostet 28,- € und ist in jeder Buchhandlung erhältlich. Ergänzend dazu empfiehlt es sich, einen gewerkespezifischen Kommentar anzuschaffen. Diesen gibt es mit Schwerpunkt auf rechtliche Fragen des VOB-Teils B und für bestimmte Bereiche des Teils C. Entsprechende Kommentare sind in verschiedenen Verlagen erschienen.

aber noch richtig angewendet werden. Dies empfiehlt sich dringend, da zum einen neue Regelwerke zitiert werden, die nach VOB/B § 13 „Mängelgewährleistung“ sowieso als „anerkannte Regeln der Technik“ beachtet werden müssen. Zum anderen sind durch die Änderungen verbesserte Abrechnungsmodalitäten möglich. Auch können Reklamationen und Ärger vermieden werden, wenn die Vertragsparteien den Vorgaben der DIN folgen und klare Absprachen für „kritische Bereiche“ bereits im Vorfeld treffen. In jedem Glaser- und Fensterbaubetrieb sollte die aktuelle Fassung der VOB (momentan die Ausgabe 2002) vorhanden sein. Die VOB-Gesamtausgabe kostet 28,00 Euro und ist in jeder Buchhandlung erhältlich. Es empfiehlt sich zudem, einen gewerkespezifischen Kommentar anzuschaffen. Diesen gibt es mit Schwerpunkt zu rechtliche Fragen des VOB-Teils B und für bestimmte Bereiche des Teils C. Entsprechende Kommentare sind bei verschiedenen Verlagen erschienen. ■



Der Autor:

Dipl.-Wi.-Ing. Reiner Oberacker ist Leiter der Technischen Beratung im Fachverband Glas Fenster Fassade Baden-Württemberg, Karlsruhe.